



28. SEPTEMBER 2020

AUSGABE 5 / 2020

Themen:

- **Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten 2020**



**Kreisverwaltung
Mayen-Koblenz**
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Telefon
0261 108-0

Fax
0261 35860

E-Mail
info@kvmyk.de

Besuchen Sie uns im
Internet und in den sozialen
Medien

www.mayen-koblenz.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem aktuellen Newsletter „Landwirtschaft informiert“ informieren wir Sie über eine wichtige Ausnahmeregelung bei den Direktzahlungen.

- **Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von Zwischenfrüchten und Untersaaten auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) 2020**

Aufgrund der anhaltenden Dürre in den vergangenen Jahren und der damit verbundenen Futterknappheit gilt als **Ausnahmeregelung für 2020 ab sofort** folgendes:

Zwischenfrüchte und Untersaaten auf ÖVF-Flächen dürfen in Rheinland-Pfalz durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken genutzt werden.

Ein Antrag oder eine Anzeige hierzu ist nicht erforderlich.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten sind auch bei einer Futternutzung bis einschließlich 14. Januar 2021 auf der Fläche zu belassen und dürfen nicht umgebrochen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aussaat der Zwischenfrüchte weiterhin fristgerecht (Aussaat vor dem 01.10.) erfolgen muss, da die Flächen ansonsten nicht als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden können. Hierzu wird es keine Ausnahmegenehmigung geben.

Bei Fragen zu dem aktuellen Thema dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

- **Andreas Meurer, Tel. 0261 108-252,
E-Mail: andreas.meurer@kvmyk.de**
- **Norbert Simonis, Tel. 0261 108-410
E-Mail: norbert.simonis@kvmyk.de**